

Selbst Klinische PsychologInnen und/oder Gesundheits- psychologInnen ausbilden

Wie Sie den Berufsstand stärken
und ganz persönlich profitieren!



Information zur praktischen Fachausbildung
Klinische Psychologie
Gesundheitspsychologie



Berufsverband
Österreichischer
PsychologInnen

www.boep.or.at



Einleitung

Seit dem Psychologengesetz 2013 besteht für alle niedergelassenen Klinischen PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen in freier Praxis die Möglichkeit, eine praktische Fachausbildungsstelle für PsychologInnen in Ausbildung anzubieten. Da in diesem Zusammenhang noch einige Unklarheiten bei den Klinischen PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen in freier Praxis bestehen, hat der Berufsverband Österreichischer PsychologInnen (BÖP) sich dazu entschieden, diese Informationsbroschüre herauszugeben.

Sie sind interessiert daran, den Nachwuchs zu fördern und Ihr wertvolles Wissen weiterzugeben? Sie wollen nicht akzeptieren, dass KollegInnen in der Fachausbildung monatelang suchen müssen, bis sie eine praktische Fachausbildungsstelle gefunden haben? Sie wollen diese Situation verbessern und zu einer umfassenden und professionellen Ausbildung in Klinischer Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie beitragen?

Dann entscheiden Sie sich dazu, eine Fachausbildungsstelle für PsychologInnen in der Fachausbildung anzubieten!

Von dem Know-how der KollegInnen in der Fachausbildung Gesundheitspsychologie und/oder Klinische Psychologie profitieren auch Sie bei Ihrer täglichen Arbeit. Die KollegInnen in der Fachausbildung sind bestens ausgebildete, schnell eingearbeitete und fachlich geeignete Zusatzkräfte (z. B.: Unterstützung bei der Durchführung von Diagnostik, Beratungen, Behandlungen), die Sie umfassend in Ihrer Praxis unterstützen können.

Dieser Folder bietet Ihnen einen praktischen Leitfaden, wie auch Ihre Praxis oder Einrichtung zur Fachausbildungsstelle werden kann.



Inhalt

- 1. Kann ich eine Fachausbildungsstelle anbieten? 4**
Thema: Anforderungen an die/den Klinische/n PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn

- 2. Wie kann ich die/den PsychologIn in meiner Praxis einsetzen? 5**
Themen: Arbeiten unter Anleitung und Aufsicht, Inhalte der Fachausbildungstätigkeit

- 3. Wie finde ich eine/einen PsychologIn in Fachausbildung? 7**
Themen: Anforderungen an die Stellenanzeige, Gehalt

- 4. Was soll ich bei einer Anstellung beachten? 8**
Themen: Arbeitsverhältnis, Dienstvertrag, Meldung an Sozialversicherung, Überweisung Gehalt, Dienstgeberabgaben

- 5. Exkurs zur Lohnverrechnung 9**
Themen: Abgabentrachtung, Fristen, Beitragsnachweisung

- 6. Was ist das Rasterzeugnis? 10**
Themen: Bestätigung der Inhalte, Spektrumaufteilung, Supervision

- 7. Wohin wende ich mich bei offenen Fragen? 11**
Kontaktdaten

1. Kann ich eine Fachausbildungsstelle anbieten?

Jede/r Klinische PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn in freier Praxis kann Fachausbildungsstellen anbieten, wenn sie/er seit mindestens zwei Jahren in die Berufsliste eingetragen ist und mindestens 20 Wochenstunden in der Praxis tätig ist.

Zu Beginn der Ausbildung sollte die/der Klinische PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn zumindest fünf Stunden pro Woche, später zumindest zwei Stunden pro Woche für die direkte Anleitung der/des PsychologIn in Fachausbildung zur Verfügung stehen.



Seit dem Psychologengesetz 2013 müssen sich Ausbildungsstellen vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz **nicht** mehr akkreditieren lassen.



Haben Sie sich entschlossen, eine Fachausbildungsstelle in Ihrer Praxis anzubieten, dann können Sie Ihre Praxis in die Liste der **Österreichischen Akademie für Psychologie (ÖAP)** für Fachausbildungsstellen eintragen lassen. Die Liste ist eine freiwillige Sammlung von Angeboten für praktische Fachausbildungsstellen und unterstützt so PsychologInnen in Fachausbildung bei der Suche nach einer Arbeitsstelle.

2. Wie kann ich die/den PsychologIn in meiner Praxis einsetzen?

Fachauszubildende sind Hilfspersonen der Klinischen PsychologInnen und/oder GesundheitspsychologInnen und bedürfen der Anleitung und Aufsicht. Die/der Klinische PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn tragen letztlich die Verantwortung, deshalb dürfen die PsychologInnen in Fachausbildung nur unter Anleitung und Aufsicht tätig werden (§ 32 Psychologengesetz 2013).

Der Grad der Aufsichtspflicht richtet sich typischerweise nach den individuellen Fähigkeiten und der bisherigen praktischen Erfahrung der/des PsychologIn in Fachausbildung. Ziel ist es, die PsychologInnen in Fachausbildung schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen.

Zu Beginn der Ausbildung sollte die/der Klinische PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn zumindest fünf Stunden pro Woche, später zumindest zwei Stunden pro Woche für die direkte Anleitung der/des PsychologIn in Fachausbildung zur Verfügung stehen.

PsychologInnen in der Fachausbildung dürfen bei Krankenstand der/des Klinischen PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn nicht länger als einen Tag alleine in der Praxis sein. Verantwortlicher Weise kann dies nur dann der Fall sein, wenn bereits ausreichende Kompetenzen – durch vorangegangene längere praktische und theoretische Fachausbildung – gegeben sind. Diese Einschätzung obliegt der/dem anleitenden Klinischen PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn und ist abhängig von den zu erbringenden Leistungen, da die Verantwortung für die Tätigkeiten der/des PsychologIn in Fachausbildung an den PatientInnen bei der/dem Klinischen PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn liegt. Andernfalls können nur organisatorische Arbeiten übernommen werden (z.B.: Information der PatientInnen, dass/bis wann die vereinbarten Termine entfallen).

Die Ausbildungstätigkeit im Bereich Gesundheitspsychologie umfasst folgende Inhalte (§ 15 Psychologengesetz 2013):

- Gesundheitspsychologische Tätigkeit im Ausmaß von insgesamt zumindest 1.553 Stunden, unter Anleitung und Fachaufsicht einer/s GesundheitspsychologIn
- Beratung von Personen aller Altersstufen und Gruppen im Hinblick auf die gesundheitsfördernden Aspekte des individuellen Verhaltens und von Institutionen im Hinblick auf die personenbezogenen, sozialen und strukturellen Einflussfaktoren auf die körperliche und psychische Gesundheit

- Gesundheitspsychologische Diagnostik und Behandlung von Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf die verschiedenen psychischen Aspekte gesundheitsbezogenen Risikoverhaltens (z. B.: Ernährung, Bewegung, Substanzmissbrauch, Stressbewältigung)
- Planung, Durchführung und Evaluation von gesundheitsfördernden Maßnahmen und Projekten in verschiedenen Settings (Kindergarten und Schule, Arbeitsplatz und Betrieb, soziales Wohnumfeld, Einrichtungen der primären Gesundheitsversorgung)
- MitarbeiterInnen- und teambezogene Aufgaben im Rahmen einer multiprofessionellen Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Gesundheitsberufen

Die Ausbildungstätigkeit im Bereich Klinische Psychologie umfasst folgende Inhalte (§ 24 Psychologengesetz 2013):

- Klinisch-psychologische Tätigkeit im Zusammenhang mit krankheitswertigen Störungen im Ausmaß von zumindest 2.098 Stunden unter Anleitung und Fachaufsicht einer/s Klinischen PsychologIn
- Diagnostik von psychischen Störungen und psychischen Krankheiten und von psychologischen Einflussfaktoren bei anderen Krankheiten bei unterschiedlichen Fragestellungen und verschiedenen Altersgruppen
- Klinisch-psychologische Behandlung von Personen mit psychischen Krankheiten und Störungen in verschiedenen Settings, bei verschiedenen Störungsbildern sowie Problemstellungen und mit verschiedenen Altersgruppen, fachlicher Austausch im multiprofessionellen Team von Gesundheitsberufen, insbesondere mit ÄrztInnen
- Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge im Bereich der primären Gesundheitsversorgung
- Teilnahme an Teamgesprächen, Visiten, Besprechungen in multiprofessioneller Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Gesundheitsberufen

Darüber hinaus sind auch die vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bereitgestellten Rasterzeugnisse zu beachten (weitere Informationen zum Rasterzeugnis finden Sie unter **6. Was ist das Rasterzeugnis?**)

Exkurs zu Vertrags- oder WahlpsychologInnen

Als Vertrags- oder WahlpsychologIn ist zu beachten, dass nur solche Leistungen mit der Sozialversicherung abrechenbar sind, die Sie selber erbracht haben.

3. Wie finde ich eine/einen PsychologIn in Fachausbildung?

In einer Stellenanzeige beschreiben Sie kurz zunächst Ihre eigene Praxis und Ihre Arbeit, dann das Tätigkeitsfeld der/des PsychologIn in Fachausbildung. Je genauer die Tätigkeiten beschrieben werden, die von der/dem PsychologIn in Fachausbildung ausgeübt werden sollen, desto treffsicherer werden auch die eingehenden Bewerbungen sein. Die Stellenanzeige sollte nicht länger als eine Seite lang sein.

Sie können Ihre Stellenanzeige auf der Website des **Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen (BÖP)** hochladen, dann wird diese kostenlos in der Jobbörse für BÖP-Mitglieder veröffentlicht.

Weitere Informationen und Beispiele dazu, wie eine Stellenanzeige aufgebaut werden kann, finden Sie unter: <https://www.boep.or.at/service/stellenanzeige-aufgeben>.



Verpflichtend ist, in einer Stellenanzeige das (kollektivvertraglich oder gesetzlich festgelegte) Mindestgehalt anzugeben. Die Angabe des Mindestgehalmtes hat betragsmäßig und unter Anführung der Zeiteinheit von Stunden pro Woche oder Monat (ohne anteilige Sonderzahlungen) zu erfolgen. Ebenso ist bei dem Stellenangebot auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise zu achten.

Im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ist ein – der Leistung und dem Zeitaufwand entsprechendes – Entgelt zu vereinbaren. Als Richtwert für das Gehalt von PsychologInnen in Fachausbildung ist Folgendes anzuführen: Bei einer Vollzeittätigkeit sollte zumindest ein Entgelt nach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ) Verwendungsguppe 4/ Gehaltsstufe 1 bezahlt werden (Urteil des Arbeits- und Sozialgerichts Wien).

Auch die Orientierungshilfe betreffend Entgelt für Arbeitsverhältnisse bei praktischer Fachausbildung in Klinischer Psychologie sowie Gesundheitspsychologie des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz kann für die Bestimmung eines angemessenen Entgeltes herangezogen werden.



Den SWÖ finden Sie unter: <http://www.sozialwirtschaft-oesterreich.at/index.php>. Die Orientierungshilfe finden Sie auf der ÖAP-Website: <https://www.psychologieakademie.at/ausbildung-fuer-br-psychologinnen/download-formulare>.

4. Was soll ich bei einer Anstellung beachten?

Die praktische Fachausbildungstätigkeit muss im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses absolviert werden.

Ein Arbeitsverhältnis hat die arbeitsrechtlichen Regelungen nach dem Angestelltengesetz (wie Entgelt, Urlaubsanspruch, Arbeitszeitregelungen, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Anmeldung bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Sozialversicherung [Vollversicherung im Sinne des ASVG], Kündigungsfristen etc.) zu erfüllen und kommt durch den Abschluss eines Dienstvertrages zustande.

Teilzeitbeschäftigungen sind zulässig. Ebenso sind geringfügige Anstellungen erlaubt. Liegt das Gehalt unter der Geringfügigkeitsgrenze besteht keine Pflicht zur Vollversicherung.

Die Anstellung der/des PsychologIn in Fachausbildung ist an die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse zu melden.

Das Entgelt ist spätestens zum Schluss eines jeden Kalendermonats fällig. Die Zahlung des Gehalts erfolgt mittels Banküberweisung auf das von der/dem PsychologIn in Fachausbildung angegebene Bankkonto. Das Entgelt ist rechtzeitig zu überweisen, sodass es spätestens am Monatsletzten auf dem Konto der/des DienstnehmerIn ist.

Eine Vorlage für einen Dienstvertrag finden Sie unter: <https://www.boep.or.at/mein-boep/meine-vorlagen>.

Ihre Dienstgeberabgaben, können Sie ganz einfach mithilfe des Brutto-Netto-Rechners des Bundesministeriums für Finanzen berechnen. Bei geringfügig Beschäftigten fallen geringere Dienstgeberabgaben an: <https://www.bmf.gv.at/services/berechnungsprogramme/berechnungsprogramme.html>.

Die/der PsychologIn in Fachausbildung hat bei Aufnahme der praktischen Tätigkeit das Placet der Ausbildungseinrichtung mitzubringen.

5. Exkurs zur Lohnverrechnung

Häufig wird die Lohnverrechnung ausgelagert und an Lohnverrechnungsbüros oder SteuerberaterInnen übergeben. Möchten Sie die Lohnverrechnung selber durchführen, haben wir nachstehend kurz für Sie die relevantesten Informationen zusammengefasst.

An die zuständige Gebietskrankenkasse sind folgende Abgaben zu entrichten:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Sonstige Beiträge und Umlagen

An das zuständige Finanzamt der Betriebsstätte (Praxis) sind folgende Abgaben zu entrichten:

- Lohnsteuer (LSt)
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB)
- Zuschlag Dienstgeberbeitrag (DZ)

An das zuständige Gemeindeamt Ihrer Betriebsstätte ist folgende Abgabe zu entrichten:

- Kommunalsteuer (Falls Ihre Betriebsstätte in Wien liegt, ist an die Gemeinde Wien die Dienstgeberabgabe der Gemeinde Wien, die sogenannte „U-Bahn-Steuer“, abzuführen.)

Diese Abgaben sind jeweils bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten.

Ebenso ist bis zum 15. des Folgemonats die monatliche Beitragsnachweisung vorzulegen und bei der zuständigen Gebietskrankenkasse elektronisch oder schriftlich einzubringen. In der Beitragsnachweisung wird die Gesamtsumme der Sozialversicherungsabgaben aufgelistet.

Zur Lohnverrechnung zählen auch die Führung des Lohnkontos der ArbeitnehmerInnen, die Erstellung monatlicher Lohn- und Gehaltsabrechnungen, die Führung von Arbeitszeit- und Urlaubsaufzeichnungen oder die Erstellung monatlicher Lohnlisten für die Buchhaltung.

6. Was ist das Rasterzeugnis?

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat zur Überprüfung der praktischen fachlichen Ausbildungstätigkeit ein Rasterzeugnis erstellt. Es sind darin jene Inhalte zu bestätigen, die auch tatsächlich bei der/dem jeweiligen ArbeitgeberIn absolviert wurden.



Eine/ein DienstgeberIn muss nicht das gesamte Spektrum des Rasterzeugnisses abdecken. Die gesamte praktische Fachausbildung kann in insgesamt maximal vier Arbeitsverhältnissen absolviert werden.

Supervision kann (auch zum Teil), muss aber nicht, von der/dem ArbeitgeberIn angeboten werden. 50 Einheiten Supervision müssen jedoch bei einer anderen Person als der Fachaufsicht absolviert werden und sollen nach Möglichkeit nicht in der Einrichtung stattfinden, in welcher der praktisch-fachliche Teil der Ausbildung erfolgt.

Das Rasterzeugnis ist von der/dem, für die Fachaufsicht verantwortlichen/m, Klinischen PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn zu unterzeichnen. Damit bestätigt sie/er die Richtigkeit der Angaben.

Die Rasterzeugnisse Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Medizin_und_Berufe/Berufe/Berufslisten/Eintragung_in_die_Liste_der_Klinischen_Psychologinnen_und_Klinischen_Psychologen_sowie_in_die_Liste_der_Gesundheitspsychologinnen_und_Gesundheitspsychologen.

7. Wohin wende ich mich bei offenen Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter bei allen Fragen rund um das Thema Ausbildungsstellen. Bitte zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen!

KONTAKT



Bei weiteren Fragen oder bei Interesse, in die ÖAP-Liste für Fachausbildungsstellen aufgenommen zu werden, wenden Sie sich bitte an die **Österreichische Akademie für Psychologie (ÖAP)**:

Telefon: 01/407 26 72 0

E-Mail: oeap@boep.or.at

KONTAKT



Bei Fragen zu der Veröffentlichung Ihrer Stellenanzeige wenden Sie sich bitte an das Büro des **Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen (BÖP)**:

Telefon: 01/407 26 71 0

E-Mail: buero@boep.or.at



Berufsverband Österreichischer
PsychologInnen | BÖP

Dietrichgasse 25, 1030 Wien
Telefon: +43 (0)1 407 26 71-0
buero@boep.or.at
www.boep.or.at



Österreichische Akademie
für Psychologie | ÖAP

Dietrichgasse 25, 1030 Wien
Telefon: +43 (0)1 407 26 72-0
oeap@boep.or.at
www.psychologieakademie.at

Teile uns auf  